

# Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.10.2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.12.2014

---

## I. Allgemeine Verwaltungskosten

### 1. Gebühren

1.1	Schriftliche Auskünfte	30,00 bis 600,00 €
1.2	Akteneinsicht	
1.2.1	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger, usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	10,00 bis 600,00 €
1.2.2	wie Nr. 1.2.1, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand
1.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.1 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten, je Sendung	12,00 €
1.2.4	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung	12,00 €
1.3	Beglaubigungen	
1.3.1	Beglaubigung einer Unterschrift	6,00 €
1.3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00 €
1.3.3	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen: Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht, je Urkunde Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht, je Seite	6,00 € 0,60 €
1.4	Gebühren nach Zeitaufwand	
	Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben:	
	- wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,	
	- wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.	
	Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung direkt oder indirekt (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderem Rechtsträger angehören) beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Schreibkräften) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.	
	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:	
1.4.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je 1/4 Stunde	18,00 €
1.4.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je 1/4 Stunde	15,00 €
1.4.3	übrige Beschäftigte je 1/4 Stunde	12,25 €
1.4.4	Zuschlag Nr. 1.4.1 bis 1.4.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienststunden mindestens	25 v.H. 30,00 €

## **2. Auslagen**

- |   |         |
|---|---------|
| 2.1 Anfertigen von Kopien:              |         |
| 2.1.1 bis DIN A-3, je Seite             | 0,20 €  |
| 2.2 Herstellung von Planpausen          |         |
| 2.2.1 DIN A-0 und sonstige, je Pause    | 15,00 € |
| 2.3 Benutzung eines Personenkraftwagens |         |
| 2.3.1 Benutzung eines PKW, je km        | 0,40 €  |

## **II. Besondere Verwaltungskosten**

### **1. Liegenschaftsverwaltung**

- |   |         |
|---|---------|
| 1.1 Genehmigungen sowie Negativatteste für die Begründung von Sondereigentum (Wohnungs- und Teileigentum gemäß § 1 Wohnungseigentumsgesetz) an Gebäuden gemäß § 172 Abs. 1 Satz 4 Baugesetzbuch, je Vorgang | 20,00 € |
| 1.2 Verzichtserklärungen zum gesetzlichen Vorkaufsrecht, je Vorgang   | 20,00 € |

### **2. Finanz- und Steuerverwaltung**

- |  |        |
|--|--------|
| 2.1 Ersatz einer Hundesteuermarke                    | 2,50 € |
| 2.2 Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung | 5,00 € |
| 2.3 Bescheinigung über gezahlte städt. Abgaben       | 5,00 € |

### **3. Bauverwaltung**

- |  |                  |
|--|------------------|
| 3.1 Abgabe eines Formularsatzes Bauantrag  | 2,50 €           |
| 3.2 Grundstücksentwässerungsangelegenheiten  |                  |
| 3.2.1 Genehmigung von Anträgen zu Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Kanalanschlussleitungen  | nach Zeitaufwand |
| 3.2.2 Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Genehmigung die Abnahme vorgeschrieben war  | nach Zeitaufwand |
| 3.3 Genehmigungsverfahren für Trinkwasserhausanschlüsse  | nach Zeitaufwand |
| 3.4 Wohnungsbesichtigung nach dem Hess. Wohnungsaufsichtsgesetz, je Wohnungsbesichtigung   | 75,00 €          |
| 3.5 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz  | nach Zeitaufwand |
| 3.6 Aufbruchgenehmigungen für die Verlegung, Änderung und Unterhaltung von öffentlichen Versorgungsleitungen, die nicht unter das TKG fallen. Hierunter fallen Kosten für die Prüfung, Kontrolle und Gewährleistungsverfolgung der einzelnen Baumaßnahmen: |                  |
| 3.6.1 Punktaufbrüche bis 2 m <sup>2</sup> , pro Aufbruch   | 50,00 €          |
| 3.6.2 Jahrespauschale für Punktaufbrüche über 2 m <sup>2</sup> , pauschal  | 300,00 €         |
| 3.6.3 Leitungsgraben bis 10 m, pro Maßnahme  | 75,00 €          |
| 3.6.4 Leitungsgraben über 10 m, pro m <sup>2</sup> und Maßnahme  | 15,00 €          |
| 3.7 Aufbruchgenehmigungen für Versorgungsträger  | nach Zeitaufwand |
| 3.8 Anzeigen von Straßenausbauhöhen in der Örtlichkeit   | nach Zeitaufwand |
| 3.9 Genehmigung für die Inanspruchnahme städt. Verkehrsflächen ohne Sondernutzung  |                  |

3.9.1 zur Errichtung von öffentlichen Telekommunikationsstellen, einmalig	26,00 €
3.9.2 zur Errichtung von Briefkästen , einmalig	26,00 €
3.10 Mitteilung nach § 56 Abs.3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3 aufgrund eines Antrages/Wunsches der Bauherrschaft	40,00 €
3.11 Amtshandlungen auf Antrag	
3.11.1 Versetzen Straßenbeleuchtung	nach Zeitaufwand
3.11.2 Prüfen und Bearbeiten von Bauleistungen	nach Zeitaufwand
3.11.3 Aufbrechen von Gehwegen zum Zwecke der Hauswandsanierung	nach Zeitaufwand
3.11.4 Arbeitsaufwand für die Wiederherstellung von öffentlichen Flächen, die vom Verursacher beschädigt wurden	nach Zeitaufwand
<b><u>4. Straßenverkehrsbehörde</u></b>	
4.1 Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach der Sondernutzungssatzung	nach Zeitaufwand
<b><u>5. Städtische Ver- und Entsorgung</u></b>	
5.1 Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand
<b><u>6. Stadtarchiv</u></b>	
Benutzung des Stadtarchivs (Aktenvorlage, Beaufsichtigung, mündliche oder schriftliche Beratung)	nach Zeitaufwand